

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

## **SPONSEL**

### **Baugeräte • Werkzeuge GmbH & Co. KG**

**Stand: 03/2019**

#### **1. Geltungsbereich**

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Verträge, Warenlieferungen und sonstigen Leistungen der Firma SPONSEL Baugeräte • Werkzeuge GmbH & Co. KG. Es gelten jeweils die AGB in der aktuell gültigen Fassung. Im elektronischen Rechtsverkehr gelten darüber hinaus unsere rechtlichen Hinweise und Bedingungen, die sich aus dem Internetauftritt [www.sponse.de](http://www.sponse.de) ergeben. Diese Bedingungen gelten sowohl gegenüber Verbrauchern als auch gegenüber Unternehmern, es sei denn, in der jeweiligen Klausel wird eine Differenzierung vorgenommen.

#### **2. Vertragsschluss**

- (1) Rechtswirksame Verträge kommen erst dann zustande, wenn sie von uns bestätigt worden sind oder die Lieferung erfolgt ist.
- (2) Mündliche Vereinbarungen, Zusagen, Zusicherungen, Garantien und Aussagen über besondere Rabatte, Lieferfristen, Reparaturdauer und -kosten bedürfen zur Rechtswirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung unserer Geschäftsführung und Außendienstmitarbeiter.

#### **3. Angebote**

Unsere Angebote, sowie technische Angaben, Abbildungen in unseren Katalogen, Produktbeschreibungen sind unverbindlich (*invitatio ad offerendum*). Unerhebliche Abweichungen und technische Änderungen gegenüber den Abbildungen oder Beschreibungen in Prospekten bzw. Katalogen bleiben vorbehalten.

#### **4. Preise**

- (1) Die angegebenen Preise sind unverbindlich. Es gelten die jeweils gültigen Preise zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung.
- (2) Die Preise sind sowohl inklusive als auch exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer. Bei Angeboten, die ausschließlich an gewerbliche Kunden gerichtet sind, können die Preise auch ohne Umsatzsteuer angegeben sein, worauf gesondert hingewiesen wird.
- (3) Die Preise schließen nicht die Verpackungs-, Fracht- und Be- und Entladekosten sowie Kosten für eine Transportversicherung sowie Zölle und sonstige Abgaben mit ein.

## **5. Eigentumsvorbehalt und Sicherungen**

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Sache bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Liefervertrag vor.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern (Hinweis: nur zulässig bei Verkauf hochwertiger Güter). Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat uns der Kunde unverzüglich in Textform zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.
- (3) Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Kunden erfolgt stets Namens und im Auftrag für uns. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Kunden an der Kaufsache an der umgebildeten Sache fort. Sofern die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes unserer Kaufsache zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns verwahrt. Zur Sicherung unserer Forderungen gegen den Kunden tritt der Kunde auch solche Forderungen an uns ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen; wir nehmen diese Abtretung schon jetzt an.

## **6. Zahlungen**

- (1) Zahlungen sind spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung zu leisten. Nach Ablauf dieser Frist befindet sich der Kunde automatisch in Zahlungsverzug und macht sich schadenersatzpflichtig.
- (2) Im Falle des Zahlungsverzuges wird die offene Forderung bei Verbrauchern jährlich mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszins der EZB, bei Unternehmern mit 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszins der EZB verzinst. Des Weiteren obliegt es dem Kunden für den Fall, dass ein höherer Verzugsschaden geltend gemacht wird, nachzuweisen, dass der geltend gemachte Verzugsschaden überhaupt nicht oder in zumindest wesentlich niedrigerer Höhe angefallen ist.
- (3) Befindet sich der Kunde auch aus anderweitigen Geschäften im Zahlungsverzug, so ist ein individuelles Zahlungsziel hinfällig und die Forderung sofort zur Zahlung fällig.

## **7. Lieferung / Annahme**

- (1) Die Lieferung erfolgt im Auftrag und auf Gefahr und Rechnung des Kunden.
- (2) Teillieferungen sind, soweit zumutbar, zulässig.

- (3) Die Gefahr geht mit Übergabe der Ware an die Transportperson auf den Kunden über, § 447 BGB.
- (4) Soweit kein ausdrücklich verbindlicher Liefertermin vereinbart wurde, sind unsere Liefertermin bzw. Lieferfristen ausschließlich unverbindliche Angaben.
- (5) Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

## **8. Gewährleistung, Mängelrüge, Haftung**

- (1) Soweit die in unseren Prospekten, Anzeigen und sonstigen Angebotsunterlagen enthaltenen Angaben nicht von uns ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind, sind die dort enthaltenen Abbildungen oder Zeichnungen nur annähernd maßgebend und nicht verbindlich.
- (2) Der Kunde hat zunächst die Wahl, ob die Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung erfolgen soll. Wir sind jedoch berechtigt, die vom Kunden gewählte Art der Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist und die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Kunden bleibt. Während der Nacherfüllung sind die Herabsetzung des Kaufpreises oder der Rücktritt vom Vertrag durch den Kunden ausgeschlossen. Eine Nachbesserung gilt mit dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen, wenn sich nicht insbesondere aus der Art der Sache oder des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt. Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder haben wir die Nacherfüllung insgesamt verweigert, kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) verlangen oder den Rücktritt vom Vertrag erklären.
- (3) Schadensersatzansprüche zu den nachfolgenden Bedingungen wegen des Mangels kann der Kunde erst geltend machen, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder wir die Nacherfüllung verweigert haben. Das Recht des Kunden zur Geltendmachung von weitergehenden Schadensersatzansprüchen zu den nachfolgenden Bedingungen bleibt davon unberührt.
- (4) Wir haften unbeschadet vorstehender Regelungen und der nachfolgenden Haftungsbeschränkungen uneingeschränkt für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung unserer gesetzlichen Vertreter oder unserer Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für Schäden, die von der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz umfasst werden, sowie für alle Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen sowie Arglist, unserer gesetzlichen Vertreter oder unserer Erfüllungsgehilfen beruhen.
- (5) Wir haften auch für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, soweit diese Fahrlässigkeit die Verletzung solcher Vertragspflichten betrifft, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflichten). Wir haften jedoch nur, soweit die Schäden in typischer Weise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind. Bei einfachen fahrlässigen Verletzungen nicht vertragswesentlicher Nebenpflichten haften wir im Übrigen nicht. Die in den Sätzen 1 – 3 enthaltenen Haftungsbeschränkungen gelten auch, soweit die Haftung für die gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen betroffen ist.

- (6) Eine weitergehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- (7) Die Gewährleistungsfrist beträgt bei Verbrauchern für neu hergestellte Sachen 2 Jahre, für gebrauchte Sachen 1 Jahr ab Gefahrübergang. Gegenüber Unternehmern beträgt die Verjährungsfrist für neu hergestellte Sachen und für gebrauchte Sachen 1 Jahr ab Gefahrübergang.

## **9. Gerichtsstand, Rechtswahl**

Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

Im Kaufmännischen Verkehr ist Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für die Erfüllung sämtlicher Ansprüche unser Geschäftssitz in Bamberg, sofern kein ein anderer Gerichtsstand gesetzlich vorgeschrieben ist bzw. sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.

## **10. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame oder nichtige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem gewollten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Dasselbe gilt im Fall einer Regelungslücke.